AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K4-GV-170/234-2014	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	04.März 2014

Betrifft
NÖ Pflichtschulgesetz, 26. Novelle

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.03.2014
Ltg.-**329/P-3/1-2014**
Bi-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Das B-VG und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz wurden mit dem Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I 164/2013, dahingehend geändert, dass die Bezirksschulräte als Behörden abgeschafft wurden. Damit einhergehend wird die Bezeichnung "Bezirksschulinspektor" durch "Pflichtschulinspektor für allgemein bildende Pflichtschulen" ersetzt.

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz wurde mit dem Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013, BGBl. I 74/2013, dahingehend geändert, als bei Lehrlingen für die Sprengelzugehörigkeit statt des Wohnortes der Betriebsstandort, bei mehreren Betriebsstätten die im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannte Betriebsstätte, maßgeblich ist. Bei berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen sowie bei Personen, die gemäß § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, kann die Ausführungsgesetzgebung den Standort der Ausbildungseinrichtung oder den Wohnort als maßgeblich festlegen.

Soll-Zustand:

In der Grundsatzbestimmung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes wird die Landesgesetzgebung aufgefordert, die Ausführungsgesetze binnen eines Jahres zu erlassen und mit 1. August 2014 in Kraft zu setzen.

In der Grundsatzbestimmung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes wird die Landesgesetzgebung aufgefordert, die Ausführungsgesetze binnen eines Jahres zu erlassen und mit 1. September 2013 in Kraft zu setzen.

Mit vorliegendem Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes sollen die Grundsatzbestimmungen ausgeführt werden.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:
Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 14 Abs. 3 B-VG.

Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:
Keines

EU-Konformität:
Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Probleme bei der Vollziehung:
Durch die vorliegende Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:
Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

Konsultationsmechanismus:
Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält in den Bestimmungen §§ 11a Abs. 3, 12 Abs. 2, 15 Abs. 7, 20 Abs. 2, 25 Abs. 2, 26a Abs. 6, 26g Abs. 2, 32a Abs. 3, 38 Abs. 2 und 51 Abs. 1, eine Mitwirkung des Landeschulrates. Es ist daher die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:
Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1., 2., 7. und 8.:
Da aufgrund § 4 Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. I 164/2013, der Landesschulrat zur Regelung von Bildungsregionen berufen ist, können die Bestimmungen im NÖ Pflichtschulgesetz diesbezüglich entfallen.

Zu Z. 3. bis 6., 9. bis 11. und 13. bis 36.:
Aufgrund der Novelle zum B-VG und zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz (Schulbehörden – Verwaltungsreformgesetz 2013, BGBl. I 164/2013) entfällt die Behörde "Bezirksschulrat".
Die Zuständigkeiten gehen grundsätzlich auf den Landesschulrat über.
In jenen Fällen, in welchen bisher Anhörungsrechte des Bezirksschulrates und des Landesschulrates bestanden haben bzw. die Anhörung des Bezirksschulrates vor Entscheidung durch den Landesschulrat erforderlich war, entfällt das Anhörungsrecht des Bezirksschulrates ersatzlos.
Im § 3a wird im Sinne der Verwaltungsvereinfachung auf die Anhörung einer zusätzlichen Behörde verzichtet.

Zu Z. 12.:
Nach der derzeitigen Bestimmung war es nur möglich den Lehr- und Arbeitsmittelbeitrag für Lehrlinge vorzuschreiben. Um auch für berufsschulpflichtigen

Personen in Ausbildungsverhältnissen diesen Beitrag vorschreiben zu können, wurde die Bestimmung entsprechend angepasst.

Zu Z. 37. bis 41.:
Mit diesen Änderungen wurde das Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013 ausgeführt. Die Sprengelzugehörigkeit richtet sich nach dem Betriebsstandort, bei mehreren Betriebsstätten nach der im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannten Betriebsstätte, bzw. bei berufsschulpflichtigen Personen in Ausbildungsverhältnissen nach dem Standort der Ausbildungseinrichtung.

Zu Z. 42.:
Mit der ersten Änderung entfällt der Vertreter des Gewerblichen Berufsschulrates in der Schulkommission, da dieser als Antragsteller auftritt.
Mit der zweiten Änderung wird die Novelle zum Bundes-Schulaufsichtsgesetz umgesetzt und die Bezeichnung "Bezirksschulinspektor" in "Pflichtschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen" geändert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. S c h w a r z
Landesrätin